

Jannis Rex
Helmsand 3
25764 Wesselburen
22026040
1. Fachsemester

Hausarbeit

Wirtschaftsprivatrecht I

Bei RA. Herrn Volker Warns

Wintersemester 2020/2021

15. Januar 2021

Erklärung

Hiermit erkläre ich, dass ich die von mir eingereichte Hausarbeit „Wirtschaftsprivatrecht I“ selbstständig und nur unter Verwendung der angegebenen Quellen und Hilfsmittel angefertigt habe.

Ort und Datum

Sachverhalt

K und E sind seit fast 25 Jahren verheiratet und planen für August 2020 daher eine große Silberhochzeit. Dafür wollen sie den perfekten Wein den Gästen anbieten. Dazu fahren sie im Juni 2020 an die Mosel verkosten dort bei verschiedenen Weinbauern Weißweine. Bei dem Weingut des Winzer W finden sie dann den gewünschten Wein, ein Weißburgunder von 2017. Da W gerade viel in den Weinbergen und den Keltereien beschäftigt ist, beauftragt er seine Lebensgefährtin (L) sich um K und E zu kümmern und alles für den Verkauf klar zu machen. In diesem Sinne wird verbindlich vereinbart, das K und E 50 Flaschen des Weißburgunders im Juli 2020 bei W abholen werden. Da der L das Paar K und E sympathisch ist, gewährt sie dem Paar pro Flasche einen Sonderpreis von 10,00 € statt der sonst üblichen 12,00 €.

Als K und E im Juli den Wein holen wollen, müssen sie feststellen, dass der W den Wein an den Spezialitätenhändler S verkauft und übereignet hat, der diese bereits vollständig anderweitig veräußert hat. Aus diesem Grund bleibt K und E nichts anderes übrig als beim Nachbarweingut 50 Flaschen Weißburgunder gleicher Qualität zum Preis von 14,00 € pro Flasche zu erwerben.

Kurze Zeit später nach der Silberhochzeit hat der K wiederholt Kreislaufbeschwerden. Sein Hausarzt empfiehlt ihm, es vorerst einmal täglich mit einem Glas Weißwein zu versuchen. Auf dem Nachhauseweg kommt K an der Weinhandlung des F vorbei, der im Schaufenster eine Flasche Weißherbst zum Preis vom 3,90 € anbietet. Überrascht über das Angebot, bestellt der K gleich 100 Flaschen, ohne den Wein vorher probiert zu haben. Es wird zudem vereinbart, dass der Wein kostenlos nach Hause geliefert wird.

Bevor der Wein geliefert wird, geht der K aufgrund erneuter Kreislaufbeschwerden zu einem anderen Arzt, da sein Hausarzt im Urlaub ist. Dieser rät ihm vom Alkoholgenuss streng ab und empfiehlt lieber einen Tasse Kamillentee pro Tag zu trinken. Da seine Frau ihm das auch schon geraten hat, leuchtet dieser Rat dem K ein.

Kurz darauf wird der bestellte Wein geliefert. Als K die erste Flasche öffnet, muss er feststellen, dass der Weißherbst gar kein Weißwein ist, sondern ein aus roten Trauben gewonnener Rosé. Solange der Wein sich in der dunkelgrünen Flasche befand, war dies nicht zu erkennen.

Dieses kommt dem K sehr gelegen. Er informiert umgehend den F, dass er Weißwein habe kaufen wollen und daher den Weißherbst nicht bezahlen werde. F erklärt sich bereit, den Weißherbst zurückzunehmen und stattdessen einen Weißwein mit vergleichbarer Qualität zu liefern. Das lehnt K ebenfalls ab, da er überhaupt keinen Wein mehr trinken werde.

Wie ist die Rechtslage?

Inhaltsverzeichnis

Literaturverzeichnis	VI
A) Anspruch des K gegen W auf Übereignung von 50FL Weißburgunder aus § 433 I	1
I. Anspruch	1
1. Vertretung	1
2. Kaufvertrag	1
II. Unmöglichkeit	2
1. Schuld	2
a) Stückschuld	2
b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB	2
c) Konkretisierung nach § 243 II BGB	2
aa) Holschuld	2
bb) Schickschuld	3
cc) Bringschuld	3
dd) Konkretisierung im Rechtsgeschäft von K und W	3
2. Beschaffenheit	3
a) Echte Unmöglichkeit	3
b) Faktische Unmöglichkeit	4
c) Persönliche Unmöglichkeit	5
3. Rechtsfolge	5
B) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB	5
I. Anspruch	5
1. Schuldverhältnis	5
2. Pflichtverletzung	6
II. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 III, 283 BGB	6
III. Höhe des Schadensersatz	6
C) Anspruch des W gegen K auf Gegenleistung nach § 433 II BGB	7
I. Anspruch	7
II. Verweigerung der Gegenleistung aus § 320 I BGB	7
III. Befreiung von der Gegenleistung aus § 326	7
D) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB	8
I. Irrtum	8
1. Inhaltsirrtum	8

2. Kausalität	8
II. Anspruch	8
III. Anfechtbarkeit	8
IV. Anfechtungsfrist	9
V. Rücktritt nach § 346 I BGB	9
VI. Neues Angebot von F an K nach §145	9
VII.Wirkung der Anfechtung § 142 BGB	9
E) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB	10
I. Anspruch nach § 122 I	10
1. Negatives Interesse	10
2. Positives Interesse	10
II. Auslegung	10
III. Anwendung von § 122 II BGB	11
F) Umdeutung des Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB	11
I. Umdeutung	11
II. Voraussetzungen	12
III. Auslegung	12

Literaturverzeichnis

- Faust, Florian** (Hrsg.) BGB, Allgemeiner Teil, 5. Auflage, Nomos 2016, ISBN 978–3–8487–2125–2 (zitiert: *Faust*, BGB⁵)
- Jauernig** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 18. Auflage, 2020, ISBN 978–3–406–75772–3 (zitiert: *Jauernig*, BGB¹⁸)
- Kirchner** (Hrsg.) Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache, 9. Auflage, 2018, ISBN 978–3–11–057804–1 (zitiert: *Kir*, AdR⁹)
- Leenen, Detlef** (Hrsg.) BGB Allgemeiner Teil: Rechtsgeschäftslehre, 2. Auflage, 2015, ISBN 978–3–11–032054–1 (zitiert: *Leenen*, BGB AT²)
- Münchener** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 8. Auflage, 2019, ISBN 978–3–406–72602–6 (zitiert: *Münchener*, BGB⁸)
- Poseck, Bamberger; Roth; Hau;**
(Hrsg.) BGB, Kommentar, 4. Auflage, 2018, ISBN 978–3–406–70301–0 (zitiert: *Bamberger u.a.*, BGB⁴)
- Schmidt, Dr. Otto** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 15. Auflage, Harm Peter Westermann, Barbara Grunewald und Georg Maier-Reimer 2017 (zitiert: *Schmidt*, BGB¹⁵)
- Schmidt, Rolf** (Hrsg.) Schuldrecht, Allgemeiner Teil, 13. Auflage, 2019, ISBN 978–3–86651–225–2 (zitiert: *Schmidt*, Schuldrecht AT¹³)
- Schulze, Dörner, Ebert u.a.**
(Hrsg.) BGB, Kommentar, 10. Auflage, NomosKommentar 2019, ISBN 978–3–8487–5165–5 (zitiert: *Schulze u.a.*, BGB¹⁰)
- Schulze, Reiner** (Hrsg.) BGB, Kommentar, 6. Auflage, NomosKommentar 2009, ISBN 978–3832968106 (zitiert: *Schulze u.a.*, BGB⁶)

Abkürzungsverzeichnis

Siehe *Kir*, AdR⁹, Abkürzungsverzeichnis der Rechtssprache.

A) Anspruch des K gegen W auf Übereignung von 50FL Weißburgunder aus § 433 I

I. Anspruch

K könnte einen Anspruch auf die Übergabe der gekauften Sache durch W nach § 433 I BGB haben.¹ Dafür muss ein wirksamer Kaufvertrag zwischen K und W gelten.²

§433 I Urteil

1. Vertretung

Im Sinne von § 164 BGB kann eine wirksame Vertretung nur vorliegen, wenn die Vertretende Person eine Vertretungsmacht im Namen des Vertretenen erhalten hat. Da W in dieser Angelegenheit nicht unmittelbar beteiligt war, kann folglich nur dann ein gültiger Vertrag zwischen K und W entstanden sein, wenn L eine Vertretungsmacht gehabt hat. Die Erteilung dieser Vertretungsmacht ist hier durch die mündliche Aufforderung von W an L, ihn während seiner Abwesenheit zu vertreten, laut § 167 I BGB passiert. Auf Grund dieser Vertretungsmacht ist L berechtigt im Namen von W, Willenserklärungen nicht nur abzugeben, sondern auch entgegen zu nehmen. Nach § 164 I BGB ist eine Willenserklärung, die mit zustehender Vertretungsmacht abgegeben wird, unmittelbar gültig. Folglich stellt die Vertretung durch L kein Wirksamkeitshindernis des Vertrags dar. K kann folglich mit L im Sinne von W ein

§ 167 I Urteil + Kommentar Rechtsgeschäft abschließen.

2. Kaufvertrag

Damit ein Anspruch erhoben werden kann, muss ein gültiger Vertrag zwischen K und W vorliegen. Ein Angebot, so wie dessen Annahme, sind einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärungen. Durch zwei übereinstimmende Willenserklärung kommt nach § 145 BGB ein bindender Kaufvertrag zustande. In dem mündlichen Vertrag zwischen K und W wurde vereinbart, dass K im Juli 2020, das Eigentum von 50 Flaschen Weißburgunder gemäß § 929 BGB übertragen wird. Diese aus § 433 I BGB entstehende Pflicht wurde von W nicht eingehalten, da die Flaschen anderweitig veräußert wurden. Ein Schuldverhältniss zwischen Käufer und Verkäufer, namentlich K und W, liegt dementsprechend vor.

¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.10.

² Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §433, Rn.2.

II. Unmöglichkeit

Der Leistungsanspruch von K gegen W könnte nach § 275 ausgeschlossen sein. Dazu muss nach §§ 275 I, II, III BGB eine Unmöglichkeit vorliegen. Eine Unmöglichkeit ist die permanente Nichterbringbarkeit der Leistung durch den Schuldner.

1. Schuld

Um zu prüfen, ob in diesem Sachverhalt die Einhaltung der Pflicht von W an K im Sinne von § 275 BGB unmöglich ist, muss festgestellt sein, um welche Art der Schuld es sich handelt.³ Die Art der Schuld ist insofern relevant, da auf Grund der Beschaffenheit der Schuld, die Kriterien der Unmöglichkeit definiert werden. Dementsprechend wird vorausgesetzt die Art der Schuld zu

275 Urteil

kennen, bevor auf Unmöglichkeit geprüft werden kann.

a) Stückschuld

Sofern ein Gegenstand in einer Weise konkretisiert ist, sodass er nach bestimmten und individuellen Kriterien bestimmt werden kann, liegt eine **warum ist das wichtig** Stückschuld vor.⁴

b) Gattungsschuld nach § 243 I BGB

In diesem Sachverhalt geht es um Weißburgunder allgemeiner Gattung, welcher nicht von spezieller Beschaffenheit ist. Dementsprechend gibt es mehrere erfüllungstaugliche Gegenstände.⁵ In § 243 I wird festgelegt, dass die Schuld einer Sache, welche nur nach der Gattung bestimmt ist, durch eine **§ 243 I Urteil** Sache mittlerer Art und Güte zu leisten ist.

c) Konkretisierung nach § 243 II BGB

Die Gattungsschuld könnte nach § 243 II zu einer Stückschuld konkretisiert werden, wodurch ebenfalls eine Unmöglichkeit in Sinne von § 275 BGB eintritt.⁶ Dafür muss der Schuldner alles seinerseits Erforderliche getan haben, um den Leistungserfolg herbeizuführen. Um zu prüfen, ob der Schuldner das seinerseits Erforderliche getan hat, wird im Rahmen der Konkretisierung zwischen Hol-, Schick- und Bringschuld unterschieden. Aus den daraus resultierenden Voraussetzungen kann eine Nichterbringbarkeit der Leistung durch den Schuldner entstehen.

aa) Holschuld

Bei einer Holschuld wird der Gegenstand vom Gläubiger beim Schuldner abgeholt. Der Ort des Leistung, sowie der des Erfolges liegen beim Schuldner.⁷

³ Vgl. Jauernig, BGB¹⁸, §275, Rn.4.

⁴ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §243, Rn.4.

⁵ Vgl. Jauernig, BGB¹⁸, §243, Rn.3.

⁶ Vgl. Münchener, BGB⁸, §243, Rn.25

⁷ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §243, Rn.7.

Nach §243 II BGB tritt bei einer Holschuld die Konkretisierung von einer Gattungsschuld zu einer Stückschuld ein, sobald eine bestimmte Sache dieser Gattung ausgesondert und bereitgestellt wird, sowie der Gläubiger aufgefordert, diese Sache abzuholen. Hat der Schuldner die genannten Voraussetzungen erfüllt, hat er alles seinerseits erforderliche, im Rahmen einer Holschuld getan.

bb) Schickschuld

Die Schickschuld setzt voraus, dass der Schuldner sich verpflichtet, die Ware zu versenden. Dementsprechend ist der Ort der Leistung beim Schuldner und der Erfolgsort ist der Wohnsitz des Gläubigers. Anders als bei der Holschuld, tritt die Konkretisierung hier nach der Übergabe an eine Transportperson, wie beispielsweise die Post, ein. Sobald der Schuldner die Ware übergeben hat, hat er alles seinerseits erforderliche getan und die Gattungsschuld wird zu einer Stückschuld konkretisiert.

cc) Bringschuld

Bei der Bringschuld wird, anders als bei der Schickschuld, die Ware persönlich durch den Schuldner übergeben. Leistungs- und Erfolgsort ist demnach der Wohnsitz des Gläubigers. Hier tritt die erst Konkretisierung ein, sobald die Ware tatsächlich am Wohnsitz des Gläubigers angeboten wird.

dd) Konkretisierung im Rechtsgeschäft von K und W

In dem Rechtsgeschäft zwischen K und W befindet sich der Leistungs- und Erfolgsort beim Wohnsitz, gemäß § 7 BGB, des Schuldners. Folglich liegt zwischen K und W eine Holschuld vor. Die erforderlichen Pflichten des Schuldners im Rahmen einer Holschuld belaufen sich auf das Bereitstellen der Ware, sowie die Aufforderung an den Gläubiger, diese abzuholen. Das Angebot von W an K über den Weißwein richtet sich konkret an 50 Flaschen, welche für K vorgesehen waren. W stellt die Aufforderung an K, den Wein im Juli abzuholen. Dementsprechend sind die Voraussetzungen zur Konkretisierung einer Gattungsschuld nach § 243 II BGB erfüllt und die eigentliche Gattungsschuld wird wie eine Stückschuld behandelt.

2. Beschaffenheit

Nach §§ 275 I, II, III BGB wird in drei verschiedene Tatbestände, welche zu der Unmöglichkeit führen, differenziert. Die Unterscheidung wird anhand der zur Unmöglichkeit führenden Ursachen bestimmt.

a) Echte Unmöglichkeit

In § 275 I BGB wird die echte Unmöglichkeit beschrieben. Sofern die Leistung aus tatsächlicher oder rechtlicher Sicht nicht zu erfüllen ist, liegt eine echte Unmöglichkeit vor.⁸ Ob es sich um eine objektive oder subjektive

⁸ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §275, Rn.2.

Unmöglichkeit handelt, spielt rechtlich keine Rolle. Gemäß § 275 I BGB erlischt die Leistungspflicht des Schuldners kraft Gesetzes und der Gläubiger hat keinen Anspruch auf Leistungserfüllung mehr. In Relation zum Eintritt der Unmöglichkeit wird zwischen anfänglicher und nachträglicher Unmöglichkeit unterschieden.⁹ Obwohl der Wein von W an S übereignet und anschließend von S vollständig veräußert wurde, besteht theoretisch immernoch die Gelegenheit diesen zurückzuerwerben. Die eventuelle Unmöglichkeit wurde ausgelöst nachdem das Schuldverständnisses entstanden war. Zum Zeitpunkt der Willenserklärung waren die Flaschen verfügbar. Dementsprechend würde eine nachträgliche Unmöglichkeit vorliegen.¹⁰ Sofern die Flaschen Wein nach der Veräußerung durch S nicht zerstört, bzw. konsumiert wurden, liegt keine tatsächliche Unmöglichkeit nach § 275 BGB I vor.

Urteil

b) Faktische Unmöglichkeit

In § 275 II BGB wird die faktische Unmöglichkeit beschrieben. Die Leistung der Schuld durch den Schuldner ist theoretisch möglich, die Erfüllung dieser steht jedoch in einem groben Missverhältnis zu dem Leistungsinteresse des Gläubigers. Sofern die Möglichkeit für den Schuldner besteht, die Schuld zu begleichen, der dafür nötige Aufwand diesem jedoch nicht zuzumuten ist, liegt eine faktische Unmöglichkeit vor.¹¹ Anders als in § 275 I BGB, muss in § 275 II BGB das Leistungsverweigerungsrecht vom Schuldner geltend gemacht werden. W veräußerte den Wein an S, welcher diesen vollständig weiterverkauft hat. Da zwischen W und S gültiger Vertrag nach § 145 zu Stande gekommen ist, besteht laut § 435 BGB kein Fall der Rechtsmängelgewährleistung.¹² Der Kaufvertrag kann dementsprechend nicht angefochten und die Ware nicht zurückverlangt werden. Sofern kein gutgläubiger Erwerb in Frage kommt und die Dritte Partei zur Übertragung ihres Eigentums auf W oder K nicht bereit ist, liegt ein Fall der Unmöglichkeit vor. Da durch die vergangene Hochzeit kein Interesse mehr von K am Erhalt des Weins besteht, steht somit das Leistungsinteresse des Gläubigers in keinem Verhältnis mehr zu dem aufzubringenden Aufwand des Schuldners. Dementsprechend könnte eine Unmöglichkeit nach § 275 II BGB vorliegen. Ob tatsächlich ein grobes Missverhältnis zwischen dem Aufwand des Schuldners und dem Leistungsinteresse des Gläubigers besteht, muss, falls benötigt, entsprechend weiter geprüft werden.¹³ Im Rahmen dieses Gutachtens jedoch, ist der vorliegende Tatbestand Beweis genug, für eine vorliegende faktische Unmöglichkeit nach § 275 II BGB.

⁹ Vgl. *Münchener*, BGB⁸, §251, Rn.7.

¹⁰ Vgl. *Schmidt*, Schuldrecht AT¹³, Rn.376.

¹¹ Vgl. *Schmidt*, BGB¹⁵, §433, Rn.6.

¹² Vgl. *Schulze u.a.*, BGB¹⁰, §435, Rn.3.

¹³ Vgl. *Jauernig*, BGB¹⁸, §275, Rn.60.

c) Persönliche Unmöglichkeit

In § 275 III BGB wird die persönliche Unmöglichkeit beschrieben. Die vorausgesetzte Unzumutbarkeit entsteht durch nicht wirtschaftliche Gründen. Nur Leistungen, welche persönlich erbracht werden müssen, werden durch § 275 III BGB erfasst. Das Leistungshinderniss stellt die Person des Schuldners dar. So werden persönliche Umstände, sowie moralische Gründe berücksichtigt.¹⁴ Die Erbrachte Schuld von W an K muss nicht persönlich erbracht werden, daher kann gemäß § 275 III BGB keine Unmöglichkeit eintreten.

3. Rechtsfolge

Wenn die Unmöglichkeit bejaht wird bleibt der Vertrag wirksam.¹⁵ Die Wirksamkeit des Vertrags bleibt unberührt, da sich die Rechtsfolgen der Unmöglichkeit nur auf die Abwicklung beziehen. Anders als bei § 275 I BGB, erlischt die Leistungspflicht des Schuldners aus § 275 II BGB nicht durch das Gesetz, sondern nur wenn Einspruch seinerseits erhoben wird. Das Erbringen der Pflicht ist auf Grund des Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners nichtmehr erforderlich. Die Leistung des Schuldners wird nicht erbracht. Ein Anspruch auf Übergabe des Weins nach §§ 433 I, 929 BGB besteht von K gegen W nicht. Der Gläubiger kann dann mögliche Schäden, welche durch das Fehlen der eigentlichen Leistung zu Stande gekommen sind, begleichen, indem er gemäß § 280 I BGB Anspruch auf Ersatz des Schadens durch den

Urteil + Kommentar

Schuldner erhebt.

B) Anspruch des K gegen W auf Schadensersatz nach § 280 I BGB

I. Anspruch

K könnte gegen W einen Anspruch auf Schadensersatz im Sinne von § 280 I BGB auf Grund von nicht Einhaltens der Pflichten des Schuldners haben. Damit eine Pflichtverletzung vorliegen kann, muss zwischen den Partein ein Schuldverhältnis bestehen. Gemäß § 311 I BGB wird ein Vertrag für die Begründung eines Schuldverhältnis durch Rechtsgeschäft vorausgesetzt.¹⁶

1. Schuldverhältnis

In einem Schuldverhältnis hat der Gläubiger gemäß § 241 I BGB das Recht eine Leistung von Schuldner zu fordern. L hat im Sinne von W ein Angebot, welches die Übertragung des Eigentums von 50FL Wein an K festlegt, abgegeben. K akzeptierte dieses Angebot, folglich ist ein gültiger Vertrag, so

¹⁴ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §275, Rn.23.

¹⁵ Vgl. Schulze u.a., BGB¹⁰, §275, Rn.24.

¹⁶ Vgl. Schulze u.a., BGB⁶, §311, Rn.1.

wie ein Schuldverhältnis zwischen K und W zu Stande gekommen. Aus § 433 I BGB hat W die Pflicht der Übergabe der Sache, während K nach § 433 II BGB die Pflicht hat, den Kaufpreis zu zahlen, um diese Sache abzunehmen.

Urteil + Kommentar

2. Pflichtverletzung

Liegt durch den Schuldner eine Pflichtverletzung aus dem Schuldverhältnis vor, so hat der Gläubiger nach § 280 I BGB Anspruch auf Ersatz des entstandenen Schadens. Eine Pflichtverletzung liegt vor, wenn die Leistungspflicht des Schuldners, oder der einer anderen Partei, nicht erfüllt wurde. W hat seine Pflicht gemäß § 433 I BGB durch Ausüben des Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 II BGB nicht erfüllt. Durch den Ausfall der Leistung von W an K, muss K bei dem Nachbarweingut 50 Flaschen Wein zum Preis von 14 €, statt der kalkulierten 10 € pro Flasche bezahlen. Auf Grund der Dringlichkeit durch die anstehende Hochzeit, besteht keine Möglichkeit ein besseres Angebot zu bekommen. Dementsprechend steht K ein Anspruch auf Ersatz des Schadens gemäß §§ 280 I, 283 BGB zu.

Urteil + Kommentar

II. Schadensersatz statt der Leistung nach §§ 280 III, 283 BGB

K könnte gegen W Anspruch auf Schadensersatz statt der Leistung aus §§ 280 III, 283 BGB haben. Die eigentliche Leistung kann auf Grund der nach § 275 II BGB gegebenen Unmöglichkeit nichtmehr vom Gläubiger verlangt werden kann. Jedoch hat der Gläubiger gemäß §§ 280 III, 283 BGB einen Anspruch auf Schadensersatz. Liegt nach §§ 275 I, II, III BGB ein Leistungsverweigerungsrecht des Schuldners vor, kann der Gläubiger unter den

Urteil + Kommentar

Voraussetzungen des § 280 I Schadensersatzansprüche gegen W stellen.

III. Höhe des Schadensersatz

In § 249 BGB wird der Schadensersatz als Annäherung an den theoretischen Zustand definiert, der bestehen würde, wenn der zu entschädigende Umstand nicht eingetreten wäre. Die Pflichtverletzung von W gegenüber K im Sinne des Leistungsausfalls nach § 433 I BGB stellt den zu ersetzenen Umstand dar. Auf Grund dieser Pflichtverletzung musste K ein schlechteres Angebot annehmen, wodurch der Schaden entstanden ist. Die Höhe des Schadensersatz beläuft sich auf die Differenz zwischen Preis des Angebots von W und dem gezahlten Preis von K bei dem Nachbarweingut. Durch den verbindlich vereinbarten Sonderpreis mit W von 10 € pro Flasche hätte K nur die Gesamtsumme von 500 €, statt der vom Nachbarweingut verlangten 700 €, zahlen müssen. Folglich steht K nach §§ 280 I, III, 283 BGB ein Schadensersatz in Höhe der

rechnung?? oder nicht

Differenz von 200 € von W zu.

C) Anspruch des W gegen K auf Gegenleistung nach § 433 II BGB

I. Anspruch

W könnte gegen K den Anspruch auf Gegenleistung, in Form des vereinbarten Kaufpreis aus § 433 II BGB haben. Sofern gemäß § 145 BGB ein Vertrag zu Stande gekommen ist, haben laut § 433 beide Partein eine Pflicht zu erfüllen. Zwischen K und W wurde eine verbindliche Vereinbarung getroffen, ein gültiger Vertrag liegt also vor. K hat demnach laut § 433 II die Pflicht den vereinbarten Kaufpreis zu zahlen.

Kommentar

II. Verweigerung der Gegenleistung aus § 320 I BGB

Handelt es sich um einen gegenseitigen Vertrag, kann nach § 320 I BGB das Bewirken der Gegenleistung so lange verweigert werden, wie die Hauptleistung nicht erbracht ist. Durch Zurückhaltung kann die geschuldete Leistung des Anderen erfordert werden. Die Partei, welche zur Erfüllung der Leistung bereit ist, kann sich auf § 320 I berufen. K könnte die Zahlung somit bis zur Erfüllung der Pflichten von W zurückhalten. Durch das Leistungsverweigerungsrecht aus § 275 II BGB hat W seine Pflicht gegenüber K nichtmehr zu erfüllen. Dementsprechend muss K die Gegenleistung gemäß § 320 BGB nichtmehr erbringen.¹⁷

Kommentar

III. Befreiung von der Gegenleistung aus § 326

Entfällt die Pflicht der Leistung des Schuldners nach § 275 BGB, entfällt auch der Anspruch auf die Gegenleistung. Im Falle der echten Unmöglichkeit nach § 275 I BGB tritt der Wegfall der Gegenleistung automatisch ein. Liegt eine faktische Unmöglichkeit nach § 275 II BGB vor, tritt der Wegfall ein, sobald der Schuldner die Unmöglichkeit nach § 275 II BGB geltend macht. Sofern der Gläubiger nach § 326 II BGB verantwortlich für die Unmöglichkeit ist, besteht die Gegenleistungspflicht weiterhin.¹⁸ K erfüllte seine Verantwortung und erschien zum besprochenen Termin am Weingut des W um die Ware abzuholen. Folglich liegt die Verantwortung der Schuld nicht bei dem Gläubiger K. W trägt die gesamt Verantwortung der Unmöglichkeit und dementsprechend findet § 326 II BGB keine Verwendung. Die Unmöglichkeit im Sinne von § 275 II BGB wurde von W im Bezug auf das vorliegende Schuldverhältnis

¹⁷ Vgl. *Bamberger u.a.*, BGB⁴, §275, Rn.8.

¹⁸ Vgl. *Münchener*, BGB⁸, §275, Rn.162.

D) Anspruch des K gegen F auf Anfechtung aus § 119 I BGB

todo: text, stichpunkte

I. Irrtum

Liegt durch fehlende Informationen über die Wahrheit, eine Abweichung der Vorstellung von der Wirklichkeit vor, so wird von Irrtum gesprochen und ein Rechtsgeschäft ist im Sinne von § 119 I BGB anfechtbar.¹⁹

1. Inhaltsirrtum

Bei einem Inhaltsirrtum bezieht sich der Umfang des Irrtums auf die Beschaffenheit des Gegenstands. Das subjektiv Gewollte unterscheidet sich von dem objektiv Erklärtem. K wusste nicht, dass der Inhalt der Flasche kein Weißwein ist, sondern gab seine Willenserklärung in dem Glauben ab, es sei Weißwein.x Folglich liegt zwischen K und F ein Inhaltsirrtum vor.²⁰

2. Kausalität

Voraussetzung des Anfechtungsgrundes ist die Kausalität für die Abgabe der Willenserklärung.²¹ Ohne Vorliegen des Irrtums, wäre die Abgabe der Willenserklärung von K und somit auch der Vertrag nicht zu Stande gekommen. Der Wein wurde in dem Glauben bestellt, ein Weißwein zu sein. Folglich ist der Irrtum maßgebend für die Willenserklärung und die Kausalität ist gegeben.

II. Anspruch

K könnte gegen F den Anspruch auf Anfechtung des Rechtsgeschäfts im Sinne von §§ 119 I, 143 BGB haben. Damit der Anspruch für K besteht, muss ein rechtmäßiger Anfechtungsgrund gemäß § 119 I vorliegen.

III. Anfechtbarkeit

Die Anfechtung erfolgt durch eine empfangsbedürftige Willenserklärung gemäß § 143 I BGB.²² Die abgegebene Erklärung gegenüber dem Anfechtungsgegner ist formlos möglich. Es muss lediglich nach §§ 133, 157 BGB deutlich werden, dass das Rechtsgeschäft vernichtet werden soll und auf welche Sachverhalte diese Anfechtung beruht.²³ Dementsprechend müsste K, auf einer

¹⁹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §119, Rn.24.

²⁰ LG Hanau, NJW 1979, 721

²¹ Vgl. Schmidt, BGB¹⁵, §119, Rn.23.

²² Vgl. Faust, BGB⁵, §123, Rn.1.

²³ Vgl. Faust, BGB⁵, §123, Rn.2.

unverkennbaren Art und Weise, F deutlich machen, dass und aus welchem Grund, K das Rechtsgeschäft anfechten möchte. Unmittelbar nach Erhalt der Lieferung informiert K F, dass er Weißwein und keinen Rosé habe kaufen wollen. Die Nachweisbarkeit des Irrtums steht hier außer Frage, da K bei Kenntnis über die Tatsache, dass der Weißherbst ein Rosé und kein Weißwein ist, diesen nicht bestellt hätte. Unter Kenntnis der Sachlage hätte K eine solche Willenserklärung niemals abgegeben. Somit fallen Wille und Erklärung auseinander. K handelt gemäß § 242 BGB nach Treu und Glauben und fechtet laut § 119 I

Urteil + Kommentar

BGB den Kaufvertrag wegen Irrtums an.

IV. Anfechtungsfrist

Gemäß § 121 BGB muss die Anfechtung unverzüglich nach Kentissnahme des Anfechtungsgrundes erfolgen. Dieses ist hier durch K passiert, indem direkt nach Erhalt der Bestellung die Anfechtung offenkundig preisgegeben wurde. Die Anfechtungsfrist wurde folglich im Sinne von § 121 BGB eingehalten.

V. Rücktritt nach § 346 I BGB

K tritt von dem Kaufvertrag laut § 349 BGB zurück, indem er dieses gegenüber F deutlich macht. Bei der Rücktritterklärung handelt es sich um eine einseitige, empfangsbedürftige Willenserklärung. Durch den Rücktritt tritt die sofortige Beendigung des Schuldverhältnisses ein. Im Falle des Rücktritts ist der Gegenstand, sowie dessen gewonnener Nutzen gemäß § 346 I BGB zurückzuüberlassen. Statt des ehemaligen Schuldverhältnis, besteht nun ein Rückgewährschuldverhältnis zwischen K und F. Die Pflichten aus § 433 wurden von den Partein noch nicht wahrgenommen, weswegen folglich auch kein Zurücküberlassen der Gegenstände eintreten muss. Auf Grund des rückwirkend

Urteil + Kommentar

zerstörtem Rechtsgeschäfts, stehen K und F in keinem Kaufvertrag mehr.

VI. Neues Angebot von F an K nach §145

Durch das neue Angebot von F an K, Weißwein in vergleichbarer Qualität zu liefern, akzeptiert F die Anfechtung von K. Gemäß § 145 BGB ist in diesem Fall kein neuer Kaufvertrag zwischen K und F zustande gekommen, da die vorrausgesetzte, direkte Annahme dieses Angebots im Sinne von § 147 durch K nicht erfolgt ist. Das Angebot erlischt und es kommt kein neuer Vertrag zu Stande.

VII. Wirkung der Anfechtung § 142 BGB

Nach § 142 I BGB werden Willenserklärungen die für ein angefochtene Rechtsgeschäft abgegeben wurden, so behandelt, als wären sie nie abgegeben wurden. Dementsprechend ist der Vertrag zwischen K und F nach § 142 I BGB nichtig, bzw. rückwirkend vernichtet. Die Pflichten von K und F aus §§ 433

I, II BGB, sind somit erloschen und die Bindung an den Antrag gemäß § 145

Urteil + Kommentar

nichtig.

ex tunc

E) Anspruch des F gegen K auf Schadensersatz nach § 122 BGB

todo: Gerichtsurteil + Kommentar

I. Anspruch nach § 122 I

F könnte gegen K Anspruch auf Schadensersatz nach § 122 BGB haben.

Dazu müsste eine Schadensersatzpflicht von K gegen F vorliegen. Eine Schadensersatzpflicht besteht, sobald eine Willenserklärung nach § 118 BGB nichtig oder auf Grund der §§ 119, 120 BGB angefochten wurde. K hat nach § 119 BGB den Kaufvertrag mit F erfolgreich angefochten. Damit ein Anspruch auf Schadensersatz nach § 122 BGB geprüft werden kann, muss bestimmt werden,

Kommentar

welche Art des Schadens ersetzt werden soll.

1. Negatives Interesse

Der Schaden welcher durch das Vertrauen auf die Gültigkeit einer Erklärung entsteht, ist negatives Interesse oder auch Vertrauensschaden. Maßgebend für den Schaden ist die Abgabe der eigenen Willenserklärung. Es geht darum, so gestellt zu werden, als hätte es die Willenserklärungen und folglich auch das Geschäft nicht gegeben. Entschädigt wird hier die Vermögensdifferenz zwischen hypothetischen Zustand, ohne schädigendes Ereignis und dem

Kommentar

tatsächlichen vorliegendem Zustand.

2. Positives Interesse

Positives Interesse oder auch Erfüllungsschaden beschreibt den Schaden, der dadurch entstanden ist, dass das Rechtsgeschäft nicht ordnungsgemäß durchgeführt wurde. Die Nichterbringung der Leistung ist hier ausschlaggebend für den Schadensersatz. Folglich geht es dem Geschädigten darum, so gestellt zu werden, als wäre das Vertrag erfüllt worden. Die Entschädigung beläuft sich in diesem Fall auf die Differenz des Gewinns, abzüglich der Kosten des

Kommentar

Rechtsgeschäft.

II. Auslegung

Gemäß § 122 I BGB steht lediglich dem Schaden, welcher durch das Vertrauen auf die Erklärung entstanden ist, eine Ersatzpflicht zu. Ein Anspruch auf den Erfüllungswert durch § 122 I BGB würde jegliche Anfechtung nach §§ 119, 120 irrelevant machen. Demnach kann durch F nur Anspruch auf das negative Interesse erhoben werden. Der hier vorliegende Vertrauensschaden ergibt sich durch den Verlust, welchen F durch das Vertrauen an die Willens-

erklärung von K erleiden musste. Hierunter wird etwa der Transportaufwand der Lieferung und Rücknahme gezählt. Ob der Wein beispielsweise reserviert oder von F andere Aufwände durch K entstanden sind, ist aus dem Sachverhalt nicht zu erkennen. Die Berechnung zur Höhe des Anspruchs wird anhand Methoden wie der Differenzhypothese, oder der Vorteilsanrechnung durchgeführt. F könnte nach § 122 I BGB Schadensersatz des Vertrauensschaden durch K fordern, sofern eine Prüfung von § 122 II BGB die Schadensersatzpflicht nicht verhindert.

III. Anwendung von § 122 II BGB

In § 122 II BGB wird geregelt, dass der Anspruch des Geschädigten nach § 122 I BGB entfällt, sobald der Umstand, welcher zur Anfechtung geführt hat, bekannt war, oder sein sollte. Der Grund für den Wegfall des Anspruchs, besteht darin, dass in diesen Fällen kein schutzwürdiges Vertrauensverhältnis zwischen den Vertragspartnern entstanden ist und dementsprechend keine Haftung des Erklärenden rechtfertigt.²⁴ Der Verkäufer F zeigte kein Interesse daran, sicherzugehen, dass K in vollem Umfang über seine Willenserklärung bewusst ist. Infolge von Fahrlässigkeit wusste F nicht, dass K keinen Rosé, sondern Weißwein kaufen wollen. F versuchte nicht, eventuelle Missverständnisse vorab zu klären, obwohl es durch § 122 II BGB vorausgesetzt ist. Im Sinne von § 122 II BGB hat F die Pflicht, des Kennenmüssen der Gründe der Nichtigkeit oder der Anfechtbarkeit. Dementsprechend muss K infolge von Fahrlässigkeit

urteil + kommentar

nach § 276 II BGB durch F keinen Schadensersatz gemäß § 122 I BGB leisten.

F) Umdeutung des Rechtsgeschäfts nach § 140 BGB

todo: maybe zu K gegen F

I. Umdeutung

Der Kaufvertrag zwischen W und K könnte, unter Erfüllung einiger Voraussetzungen, gemäß §§ 119, 120, 140 BGB umgedeutet werden, damit im Sinne der ursprünglichen Willenserklärung, ein gültiges Rechtsgeschäft zu Stande kommen kann. Damit eine Umdeutung erfolgen kann, muss ein nichtiges Rechtsgeschäft, genauso wie ein Anderes, welches den gleichen Erfordernissen entspricht, vorliegen. Ein Rechtsgeschäft ist nichtig, sobald eine vollständige rechtliche Wirkungslosigkeit des Vertrags eingetreten ist. Nichtigkeit kann durch Anfechtung gemäß § 142 I BGB oder durch nicht beachten der Vorschriften aus §§ 125, 134, 138 BGB eintreten. Die Umdeutung ermöglicht folglich die Wirksamkeit eines unwirksamen Rechtsgeschäfts, wenn auch in abgeschwächter Form, aufrecht zu erhalten.²⁵ Umdeutung nach § 140 BGB dient

²⁴ Vgl. Leenen, BGB AT², §15, Rn.7.

dazu, dem Parteiwillen, trotz nichtigem Rechtsgeschäft, soweit wie möglich zur Wirksamkeit zu verhelfen.

II. Voraussetzungen

Grundlegend für die Umdeutung ist das Vorliegen eines Ersatzgeschäfts, für welches die Wirksamkeitsvoraussetzungen erfüllt sein müssen. Außerdem darf dieses Ersatzgeschäft in seinen Rechtsfolgen nicht umfangreicher, als das eigentliche Rechtsgeschäft sein. Genauso müssen alle Voraussetzungen für das Rechtsgeschäft vorliegen, in welches umgedeutet werden soll. Liegt dementsprechend ein nichtiges Rechtsgeschäft, so wie ein Ersatzgeschäft vor, muss geprüft werden, ob des Rechtsgeschäft den mutmaßlichen Willen der Beteiligten vertritt.²⁶ Demnach wird geprüft, ob durch das Ersatzgeschäft der durch das ursprüngliche Rechtsgeschäft erstrebte wirtschaftliche Erfolg in Ähnlichem Umfang erreicht wird. Entspricht das Ersatzgeschäft den mutmaßlichen Willen beider Partein, so kann eine Umdeutung nach § 140 BGB erfolgen.

III. Auslegung

F könnte das gescheiterte Rechtsgeschäft mit K in ein Ersatzgeschäft umdeuten, welches die Übereignung von Weißwein, statt Rosé beinhaltet. Sofern eine Umdeutung gemäß § 140 BGB im Sinne von K und F geschehen kann, müssen die erörterten Voraussetzungen erfüllt werden. Durch die akzeptierte Anfechtung gemäß §§ 119 I, 142 BGB ist die Nichtigkeit des Rechtsgeschäfts zwischen K und F erwiesen. Umfasst der Rechtsumfang weniger oder die gleiche Anzahl an Gütern, so wie einen geringeren oder gleichen Kaufpreis, so übersteigen die Rechtsfolgen nicht die des ursprünglichen Rechtsgeschäfts. Der Umdeutung zu Grunde liegender Anfechtung von K aus §§ 119, 140 BGB geht hervor, dass der Wille von K nicht mit dem des F übereinstimmt. Voraussetzung für eine Umdeutung nach § 140 BGB ist das Entsprechen des hypothetischen Willens beider Partein. Durch die Anfechtung von K wird deutlich, dass er kein neues Rechtsgeschäft mit F eingehen möchte, dementsprechend ist eine Umdeutung im Sinne von § 140 BGB ausgeschlossen.

²⁵ Vgl. Faust, BGB⁵, §140, Rn.1.

²⁶ Vgl. Faust, BGB⁵, §140, Rn.2.